

Bekanntmachung

der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans der Gemeinde Wald-Michelbach

gemäß § 71 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Folgende Bekanntmachung des Amtes für Bodenmanagement Heppenheim wird hiermit veröffentlicht.

Auf Grund der Vereinbarung zwischen der Gemeinde Wald-Michelbach und dem Amt für Bodenmanagement Heppenheim zwecks Übertragung der Befugnis zur Durchführung der Umlegung gem. § 46 Abs. 4 des Baugesetzbuches, wird gemäß § 71 (1) BauGB bekanntgemacht, dass der Beschluss der Umlegung vom 09.04.2024 in der Gemarkung Wald-Michelbach, Flur 3, Umlegungsgebiet „Pfeifersacker“ am **13.06.2024** unanfechtbar geworden ist.

Der bisherige Rechtszustand wird mit dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung durch den im Umlegungsplan vorgesehenen Rechtszustand ersetzt. Die neuen Eigentümer werden hiermit in den Besitz der zugeteilten Grundstücke eingewiesen.

Die Gemeinde Wald-Michelbach ist Gläubigerin und Schuldnerin der im Umlegungsplan festgelegten Geldleistungen, die gemäß § 64 Abs. 2 Baugesetzbuch mit der Bekanntmachung fällig werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für Bodenmanagement Heppenheim, Odenwaldstraße 6, 64646 Heppenheim, schriftlich oder zur Niederschrift, Widerspruch erhoben werden.

Michelstadt, den 13.06.2024

Amt für Bodenmanagement
Heppenheim
Im Auftrag
Gez. Seibel